

beider Päpste dem Konzil (von Pavia) zugestimmt hätten, ein ganz geringes Körnchen Wahrheit. Nicht viel anders ist die in dem oben S. 85 zitierten Satz enthaltene Angabe zu deuten. Da sich der Brief nicht auf die Friedensurkunde von Venedig beziehen kann, müssen hier das Pactum Anagninum und die Promissio legatorum — nur diese kann als eidliche Verpflichtung aufgefaßt werden — als Urkunden des definitiven Friedensschlusses bezeichnet worden sein. Es handelt sich offenbar um eine propagandistische Übertreibung, die nichts mit der juristischen Bewertung der beiden Schriftstücke durch Friedrich zu tun hat. Zwar sind in Anagni die Friedensbedingungen ausgehandelt und niedergeschrieben worden, auch haben die Gesandten ein eidliches Versprechen geleistet, aber all das geschah nur im Rahmen von Vorverhandlungen, in denen die Richtlinien für die Hauptverhandlungen festgelegt werden sollten. Diese Richtlinien lagen nun allerdings in Form des Pactum Anagninum und der Promissio legatorum „besiegelt, bekräftigt und beeidet“ vor ⁶¹⁾. Und wenn Friedrich fortfährt: *Que presente utriusque partis principali capite toti ecclesie promulganda est*, dann liegt auch in dieser Behauptung nur eine Übertreibung und keine Unwahrheit, wenn man *promulgare* etwas großzügig mit „zur Diskussion stellen“ auslegt. Der Brief zeichnet sich also — wie schon die Einladungsschreiben für Pavia ⁶²⁾ — durch Übertreibungen und damit durch die Tendenz der Irreführung aus. Der Grund ist unschwer zu erkennen. Friedrich war um das Erscheinen Udalrichs in Ravenna bemüht und er mußte damit rechnen, daß der Patriarch der Einladung nur folgen würde, wenn das Konzil auch päpstlich autorisiert erscheint.

Die Verlegung von Ort und Termin des Konzils auf den 25. Januar nach Ravenna steht in enger Beziehung zu den Beschlüssen von Anagni. Wir wissen, daß in Anagni von kaiserlicher Seite als Konferenzort Venedig und Ravenna zur Wahl gestellt worden sind und daß Alexander sein Erscheinen auf einem in Oberitalien abzuhaltenden Konzil zugesagt hatte ⁶³⁾. Aus dieser Perspektive bietet Friedrichs Begründung für die Terminverlegung keine Schwierigkeiten. Er schreibt: *Intervientibus autem necessariis et fere inevitabilibus impedimentis terminum eiusdem concilii communicato utriusque partis consilio prorogare decrevimus presertim, ut his qui de remotis terrarum spatiis venturi sunt prudenti provideremus remedio*. Als wichtigste Gründe werden „auf-

⁶¹⁾ Vgl. K e h r s Meinung, NA. 13 (1888) 80 f.

⁶²⁾ S. oben S. 85.

⁶³⁾ S. unten S. 88.